

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Rheinberg

vom 04. April 2019

§ 1 Aufgaben, Ziele

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Rheinberg gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
2. Der Seniorenbeirat trägt durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen und Projekte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung bei und stärkt ihre gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen der Kommunalpolitik.
3. Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen in Rheinberg betreffen, insbesondere zu folgenden Themenbereichen:
 - Kommunale Seniorenplanung
 - Stadtentwicklungsplanung
 - Wohnen
 - Kultur-, Bildung- und Freizeit
 - Soziales, Gesundheit und Pflege
 - Dialog zwischen den Generationen.
4. Der Seniorenbeirat hat das Ziel:
 - als Ansprechpartner für ältere Menschen in Rheinberg deren Interessen und Bedarfe aufzugreifen, zu bündeln und zu koordinieren.
 - durch seine Arbeit eine selbstbestimmte und aktive Lebensführung älterer Menschen in Rheinberg fördern und unterstützen.

- Das Thema „Alterwerden/Alter“ als Querschnittsthema in der Kommunalpolitik zu verankern, damit Bedarfe und Bedürfnisse älterer Menschen bedacht und berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele kann der Seniorenbeirat Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 2 Bildung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
2. In gleicher Anzahl sind vertretende Mitglieder zu bestellen. Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, beratend an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
3. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ist ein anwesendes stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt. Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren.

Für die Bestellung als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von Bewerbenden Angaben zur Person (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnsitz, Email, Telefon) sowie Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf und ggfs. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Rheinberg relevant sind.

Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations-, Verbands- und Parteizugehörigkeit sowie auf Einzelbewerbungen zu achten.

4. Die Amtszeit der Mitglieder/Stellvertretungen des Seniorenbeirates entspricht jeweils einer Ratsperiode. Bis zur ersten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren nach einer neuen Ratsperiode behalten die bisherigen Mitglieder/Stellvertretungen ihre Funktion.
5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren.
6. Die bisherigen Mitglieder/Stellvertretungen des Seniorenbeirates können sich nach Ablauf der Amtszeit erneut bewerben.

7. Die in Rheinberg im Sozial- und Seniorenbereich tätigen Institutionen sowie Parteien, Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder des Seniorenbeirates zu unterbreiten. Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ebenfalls möglich.
8. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Die/der Sprecher/in lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
9. Die Sitzungen des Seniorenbeirates werden protokolliert. Dazu wird aus den Reihen der Mitglieder eine Schriftführung bestellt.
10. Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Rheinberg ist beratendes Mitglied im Seniorenbeirat und erhält alle Einladungen und Niederschriften

§ 3 Grundsätze zur Arbeit des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, verbandsunabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher/in, im Vertretungsfall von dem/der stellvertretenden Sprecher/in einberufen und geleitet.
4. Zu einer weiteren Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
5. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind.
6. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können zu bestimmten Themen sachkundige Personen eingeladen werden.

§ 4 Einberufung, Tagesordnung

1. Der/die Sprecher/in lädt die stimmberechtigten Mitglieder und alle Stellvertreter/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung per Email ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage reduziert werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.
4. Die Sitzungsdauer sollte 2 Stunden nicht überschreiten.
5. Zur ersten Sitzung des Seniorenbeirates wird nach Bestellung der Mitglieder/Stellvertretungen im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren innerhalb von 60 Tagen durch die Verwaltung geladen. In dieser Sitzung wird das Protokoll durch die Verwaltung erstellt. Nach Wahl eines/r Sprechers/in des Seniorenbeirates übernimmt diese/r die Sitzungsführung.

§ 5 Verfahren, Niederschrift

1. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
2. Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschriften sind allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Vertretungen sowie der Stadt Rheinberg per Email zuzustellen.

§ 6 Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat thematische Arbeitsgruppen (AG) bilden.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
3. Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt und anderen Institutionen

1. Der/die Sprecher/in des Seniorenbeirates bzw. seine/ihre Vertretung sind mit der Wahl auch beratendes Mitglied bzw. vertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (bzw. dem jeweils zuständigen

Fachausschuss). In dieser Funktion nimmt der/die Sprecher/in an den Sitzungen teil.

Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für alle Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren erhält das beratende Mitglied des Seniorenbeirates über das Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg. Hier stehen auch die öffentlichen Unterlagen der weiteren Gremien der Stadt Rheinberg zur Verfügung.

2. Der/die Sprecher/in des Seniorenbeirates bzw. im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung ist Mitglied im Arbeitskreis „Barrierefreies Rheinberg“.
3. Der Seniorenbeirat wird auf Wunsch von sachkundigen Vertretern/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Rheinberg unterstützt. Er kann schriftlich eigene Anträge, Stellungnahmen an den Rat, die Ausschüsse und an den Bürgermeister stellen.

§ 8 Mittelverwendung

1. Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben stellt die Stadt Rheinberg dem Seniorenbeirat angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung (sh § 10, Pkt.2).
3. Diese Mittel dürfen nur für Aufgaben des Seniorenbeirates verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

§ 9 Berichterstattung

Der Seniorenbeirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (bzw. im jeweils zuständigen Fachausschuss) über seine Aktivitäten.

§ 10 Geschäftsordnung, Geschäftsführung

1. Es steht dem Seniorenbeirat frei, zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese legt er dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren zur Beschlussfassung vor.

2. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates erhält dieser durch die Verwaltung einen Zuschuss gemäß der geltenden „Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung der Seniorenarbeit“, Stand 01.01.2016.

§ 10a Vertretung nach außen¹

Der Seniorenbeirat wird nach außen vertreten durch den bzw. die Sprecher/in. Im Falle der Verhinderung der/des Sprechers/Sprecherin vertritt der/die stellvertretende Sprecher/in den Seniorenbeirat.

§ 11 Auslegung

Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinien werden von dem Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.

§ 12 Schlussbestimmung

Jedem stimmberechtigten Mitglied des Seniorenbeirates und den Stellvertretern/innen ist nach Bestellung eine Ausfertigung dieser Richtlinien per Email zu übersenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Rheinberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Bildung und zur Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Rheinberg“, beschlossen vom Rat der Stadt am 09.12.2014 außer Kraft.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren vom 10.07.2019